STADIONORDNUNG

§ 1

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Kurt-Bürger-Stadions.

§ 2

1. Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.

2. Schulsport und andere Sportarten können ebenfalls durchgeführt werden.

§ 3

1. Im angegebenen Bereich dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen. Diese sind auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.

3. Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

§ 4

1. Jeder ist verpflichtet, beim Betreten der Stadionanlage sowie an Kontrollstellen dem Ordnungsdienst seine Eintrittskarte bzw. seinen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

2. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder das Mitführen von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein regionales Stadionverbot im Bereich des NOFV ausgesprochen wurde oder für die ein bundesweites Stadionverbot für die Ligen des DFB besteht.

§ 5

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass keiner geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.

3. Alle Auf- und Abgänge sowie Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6

Es ist untersagt:

1. Bereiche, die nicht für die Besucher zugelassen sind (z.B. Spielfeld, Innenraum, Funktionärsräume) ohne Genehmigung des Veranstalters zu betreten.
   Mit Gegenständen aller Art, darunter auch Flaschen, Bechern, Krügen oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, zu werfen.

2. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken aller Art.

3. Das Mitbringen von Tieren.

4. Mitbringen von Gassprühdosen, ätzenden oder färbenden Substanzen, mechanisch betriebene Lärminstrumente, Laserpointer sowie Waffen jeder Art.

5. Ohne behördliche Genehmigung Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände anzuzünden.

6. Sich ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stellen gewerblich zu betätigen, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekte, Eintrittskarten o.ä. zu verkaufen oder zu verteilen sowie Gegenstände zu lagern oder Sammlungen durchzuführen.

7. Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben; Zäune, Mauern, Maste, Dächer zu besteigen oder zu übersteigen; Stehen und Springen auf den Sitzflächen.

8. Rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zu verbreiten und derartiges Propagandamaterial mitzuführen.

9. Den angegebenen Bereich ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder auf einer nicht für Kraftfahrzeuge ausgewiesenen Fläche zu parken.

10. Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.

§ 7

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr.
   Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt nicht.

2. Unfälle oder Schäden sind der Stadt unverzüglich zu melden.

§ 8

1. Wer sich nach den genannten Paragraphen dieser Stadionordnung vorsätzlich oder fahrlässig ordnungswidrig verhält, kann aus dem Stadion gewiesen werden und ein befristetes Stadionverbot erhalten.

2. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

3. Schäden durch Zuwiderhandlungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

4. Die Rechte des Inhabers des Hausrechtes bleiben unberührt.

§ 9

Diese Stadionordnung tritt am 01. September 2010 in Kraft.